

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

Version: 02

Ref.: A 92-03/8.2012

Original: EN

Date: 05.03.2013

Änderung von Artikel 20 § 3 des Übereinkommens

1. Einleitung

In Artikel 20 § 3 des Übereinkommens heißt es: „*Der Fachausschuss für technische Fragen kann entweder technische Normen für verbindlich erklären oder einheitliche technische Vorschriften annehmen, oder ihre Verbindlicherklärung oder Annahme ablehnen; er kann sie keinesfalls ändern.*“

In Artikel 33 § 6 des Übereinkommens heißt es: *Der Fachausschuss für technische Fragen entscheidet über Anträge auf Änderung der Anlagen der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU. Werden solche Anträge dem Fachausschuss für technische Fragen vorgelegt, so kann ein Drittel der im Ausschuss vertretenen Staaten verlangen, dass diese Anträge der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.*

Dieses Dokument beschreibt die Diskrepanz zwischen den auf den Fachausschuss für technische Fragen (CTE) anwendbaren Vorschriften und der praktischen Notwendigkeit der Annahme Einheitlicher Technischer Vorschriften (ETV) durch den CTE. Es wird eine Lösung zur Behebung dieser Diskrepanz vorgeschlagen.

2. Entstehungsgeschichte

Gemäß der vom Revisionsausschuss¹ im Oktober 1998 angenommenen Fassung des Artikels 20 § 3 COTIF (letzter Revisionsausschuss vor der 5. Generalversammlung, in der dieser Artikel behandelt wurde) konnte der Fachausschuss für technische Fragen **technische Normen** für verbindlich erklären oder ihre Verbindlicherklärung ablehnen, wenn diese von (externen) Normierungsstellen entwickelt wurden. In Bezug auf die Annahme von ETV gab es in Artikel 20 § 3 des Übereinkommens keine

¹ *Der Fachausschuss für technische Fragen kann technische Normen nur unverändert für verbindlich erklären oder ihre Verbindlicherklärung ablehnen, sie jedoch nicht aus Anlaß der Verbindlicherklärung ändern.*

derartige Beschränkung (Verbindlicherklärung ohne Änderung oder Ablehnung).

Im Gegensatz zu der vom Revisionsausschuss angenommenen Lösung hat die 5. Generalversammlung im Juni 1999 (letzte Generalversammlung vor Unterzeichnung des Vilnius Protokolls) folgenden Wortlaut gewählt: „Der Fachausschuss für technische Fragen kann [...] **einheitliche technische Vorschriften** annehmen, oder ihre Verbindlicherklärung oder Annahme ablehnen; er kann sie keinesfalls ändern.“ Die Rolle des Fachausschusses für technische Fragen wurde so auf die Analyse des Inhalts der vorgeschlagenen Norm oder Vorschrift beschränkt.

3. Definition des Problems

Artikel 20 § 3 des Übereinkommens, der jegliche Änderung der Einheitlichen Technischen Vorschriften bei deren Annahme verbietet, steht im Widerspruch mit Artikel 33 § 6 des Übereinkommens.

Sinn und Zweck von Artikel 20 § 3 des Übereinkommens ist die Verhinderung von Änderungen an einem Vorschriftenentwurf durch Personen, die am Verfassen des Entwurfs nicht beteiligt waren.

In der Realität werden die ETV gemäß Artikel 4 § 2 APTU² von der ständigen Arbeitsgruppe TECH entwickelt. Die Mitgliedstaaten, die EU und die Organisationen des Sektors (als Beobachter) können Einfluss auf die Entwicklung der Vorschriften nehmen. Zahlreiche Teilnehmer der Arbeitsgruppe TECH sind gleichzeitig Delegierte im Fachausschuss für technische Fragen.

Bei jeder Tagung des Fachausschusses für technische Fragen (CTE) mussten für die Annahme der ETV während der Tagung Änderungen am Text vorgenommen werden. Solche Änderungen sind in der Geschäftsordnung des Fachausschusses für technische Fragen³ zwar vorgesehen, sie entsprechen jedoch nicht Artikel 20 § 3 des Übereinkommens.

4. Kurzfristige Arbeitslösung

Um seine im COTIF festgelegten Aufgaben effizient erfüllen zu können, sollte der CTE an den ETV vor deren Annahme Änderungen vornehmen können. Mit der Annahme dieses Dokuments würde der CTE somit erklären, so vorgehen zu werden, als ob die unter Punkt 5 dieses Dokuments dargelegte Langzeitlösung bereits umgesetzt wäre.

5. Langzeitlösung: Änderung des Übereinkommens

² Die Ausarbeitung von ETV ist, aufgrund von Anträgen gemäß Artikel 6, Aufgabe des Fachausschusses für technische Fragen, der von geeigneten Arbeitsgruppen und dem Generalsekretär unterstützt wird.

³ Anlage zur Geschäftsordnung des CTE.

Wie bei der 19. Tagung der Arbeitsgruppe TECH festgestellt, würde eine Änderung von Artikel 20 § 3 des Übereinkommens im Sinnes des vom Revisionsausschuss im Oktober 1998 angenommen Wortlauts sowohl die derzeitige Vorgehensweise widerspiegeln als auch völlig im Einklang mit Artikel 33 § 6 COTIF und den Artikeln 5 und 6 APTU sowie der Geschäftsordnung des Fachausschusses für technische Fragen sein. Nachteil dieser Lösung ist die lange Umsetzungszeit, da eine Revision des Übereinkommens einen neuen Ratifizierungsprozess erfordert.

Der CTE ist daher der Ansicht, dass der Wortlaut des überarbeiteten Artikels 20 (Prüfung durch Revisionsausschuss und Annahme durch Generalversammlung) folgendermaßen lauten sollte:

Artikel 20

Fachausschuss für technische Fragen

§ 1 Der Fachausschuss für technische Fragen:

- a) entscheidet über die Verbindlicherklärung einer technischen Norm für Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Verkehr bestimmt ist, gemäß Artikel 5 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU. Bei solchen Entscheidungen kann er technische Normen oder spezifische Teile daraus entweder für verbindlich erklären, oder ihre Verbindlicherklärung ablehnen; er kann sie keinesfalls ändern;
- b) entscheidet über die Annahme oder Änderung einer einheitlichen technischen Vorschrift für Bau, Betrieb, Instandhaltung oder für Verfahren betreffend Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Verkehr bestimmt ist, gemäß Artikel 6 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU;
- c) beobachtet die Anwendung technischer Normen und einheitlicher technischer Vorschriften für Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Eisenbahnverkehr bestimmt ist, und prüft ihre Weiterentwicklung im Hinblick auf ihre Verbindlicherklärung oder Annahme gemäß den in Artikel 5 und 6 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU vorgesehenen Verfahren;
- d) entscheidet gemäß Artikel 33 § 6 über Anträge auf Änderung des Übereinkommens;
- e) befasst sich mit allen weiteren Angelegenheiten, die ihm gemäß den Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU und den Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF zur Behandlung zugewiesen sind.

§ 2 ... unverändert,

§ 3 ... löschen.

Artikel 33 § 6 muss nicht geändert werden da „Änderung der Anlagen“ sowohl die Annahme neuer Anlagen (ETV) wie auch die Änderung bereits bestehender Anlagen (ETV) umfasst.